

Mängelhaftung in der Vertriebskette

04.11.25

RA Dr. jur. Hans-Michael Dimanski



DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

1

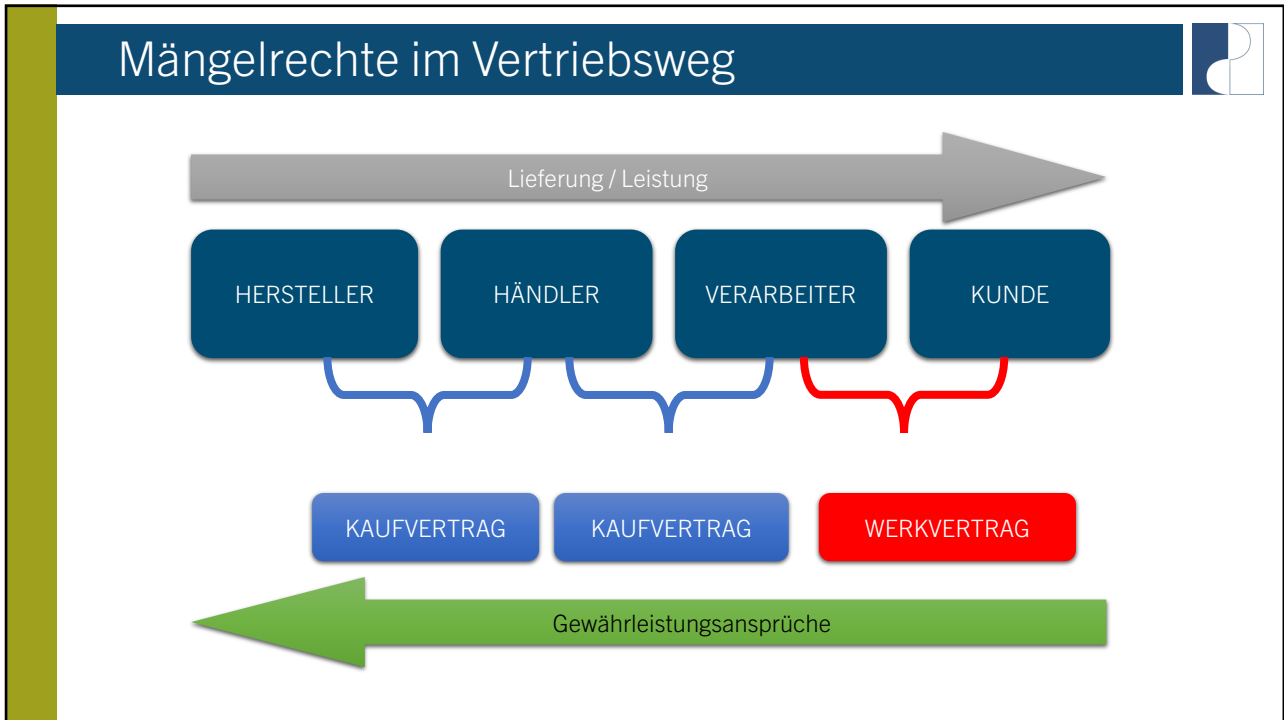
Fahrplan



04.11.25

- Prolog
- Kaufrechtliche Übergabe und baurechtliche Abnahme – Zusammenhänge und Differenzierungen
- Inhalte der Gewährleistung
- Fristen im Kaufrecht und Fristen im Baurecht
- Einfluss von AGB
- Abgrenzungskriterien zur Garantie
- Probleme in der Leistungskette bei mangelhaften Materialien
- Nebenkosten im Zusammenhang mit materialbedingten Mangelbeseitigungsarbeiten

2



3

Abschnitt 1

Baurechtliche Abnahme Übergabe und kaufrechtliche Übergabe

Das Bild zeigt das Cover des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Ein braunes Lederband ist links zu sehen. Auf dem braunen Einband des Buches steht in einem abgerundeten Rechteck 'BGB' und darunter 'BÜRGERLICHES GESETZBUCH'.

4

Dreh- und Angelpunkt



Kaufrecht

- „Übergabe“ der Sache
- Verkäufer – Käufer
- §§ 433 ff BGB / HGB

Werkvertragsrecht

- „Abnahme“ des Werkes
- Auftraggeber – Auftragnehmer
- §§ 631 ff BGB ; VOB/B

04.11.25

5

Abschnitt 1.1

Baurechtliche Abnahme

04.11.25



6

Die Abnahme im Baurecht



- Abnahme bedeutet Billigung der Leistung des AN als der Hauptsache nach vertragsgemäß und frei von wesentlichen Mängeln. (körperliche Entgegennahme)
- Abnahme ist Willenserklärung, die ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen kann. (subjektive Erklärung)

04.11.25

7

7

Arten der Abnahme im Werkvertrag



- tatsächliche Abnahme (ausdrücklich od. stillschweigend) 640 BGB
- förmliche und fiktive Abnahme (§ 12 VOB/B)

04.11.25

8

8

Rechtsfolgen der werkvertraglichen Abnahme



- Gefahrenübergang
- Beweislastumkehr
- Erfüllungsstadium endet, Gewährleistung beginnt
- Ausschlusswirkung bei nicht vorbehaltenen Vertragsstrafen u. Mängeln
- Vergütungsanspruch
- Zinspflicht

04.11.25

9

9

Wesentliche oder unwesentliche Mängel



- wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden
- über die „Wesentlichkeit“ wird in der Praxis trefflich gestritten
- im Einzelfall wird wesentlicher Mangel bestimmt nach Art, Umfang und Auswirkungen
- es kommt auf Zumutbarkeitsgrenze aus objektiver Sicht im Verhältnis zwischen dem Vertragszweck und dem erbrachten Erfolg an

04.11.25

10

10

Unwesentlicher Mangel



Unwesentlich ist ein Mangel, wenn er in seiner Bedeutung so weit zurücktritt, dass es unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für den Auftraggeber als zumutbar angesehen werden kann, abzunehmen.

04.11.25

11

11

Abschnitt 1.2 Kaufrechtliche Übergabe

04.11.25



12

Übergabe ist kaufrechtlicher Gefahrübergang



04.11.25

- geregelt in § 446 BGB
- Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der verkauften Sache vom Verkäufer auf den Käufer über
- Gefahrübergang erfolgt aber nach § 446 Satz 3 BGB auch dann, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist
- nach Übergabe trägt Käufer das Risiko, bei Untergang der Sache dennoch den Kaufpreis zahlen zu müssen

13

Beweislast für Mängel



04.11.25

- nach der Übergabe der Kaufsache beim Käufer (Verbraucherkaufrecht hat Ausnahmen)
- Käufer muss auch die (unterschiedlichen Verjährungsfristen für seine Ansprüche belegen können)
- Käufer (mit Kaufmannseigenschaften) muss innen 2 – 7 Tagen nach HGB etwaige Mängel untersuchen und diese rügen (Totalausfallrisiko für den Verarbeiter, selbst wenn anschließend Gewährleistungsmängel gegen ihn greifen)

14

Übergabe und Rügepflicht nach HGB



- Gemäß § 377 Abs. 1 HGB hat eine Untersuchung der gelieferten Ware zu erfolgen, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist
- Einzelfall ist entscheidend

04.11.25

15

Begriff und Bedeutung der Rügepflicht



- zentrales Prinzip des deutschen Handelsrecht
- Pflicht eines Käufers, insbesondere im Rahmen von Handels- und Werkverträgen, jegliche festgestellte Mängel oder Abweichungen einer Leistung oder Lieferung unverzüglich anzuzeigen (zu rügen).
- Geschieht dies nicht, können damit verbundene Rechte, wie zum Beispiel Mängelgewährleistungsrechte, ausgeschlossen oder eingeschränkt sein
- Verstoß des Käufers gegen seine Obliegenheiten gemäß § 377 HGB führt zu einem Totalverlust seiner Gewährleistungsansprüche

04.11.25

16

Unverzüglichkeit und Form



04.11.25

- Rügepflicht verlangt unverzügliche Anzeige nach Kenntnis des Mangels
- „Unverzüglich“ bedeutet rechtlich „ohne schuldhaftes Zögern“
- jedenfalls sei eine über zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels erhobene Mängelrüge nicht mehr unverzüglich im Sinne des § 377 Abs. 3 HGB, so der BGH
- kann formlos, sollte aus Beweisgründen jedoch schriftlich erfolgen
- exakte Frist zur Rüge bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls und den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen
- betrifft in erster Linie offensichtliche und erkennbare Mängel; Versteckte Mängel, sobald sie entdeckt werden

17

Für wen gilt der § 377 HGB?



04.11.25

- Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind alle Personen, die einen Gewerbebetrieb betreiben
- Ausgenommen sind solche Gewerbebetriebe, die z.B. aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Art einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordern (Einzelfirmen)
- Gesellschaften, die im Handelsregister eingetragen werden, sind Kraft Eintragung Kaufleute

18

Haftungsausschluss / Beweislast

- wenn der Käufer Kenntnis von dem Mangel hatte
- Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers beim Handelskauf gemäß § 377 HGB verletzt
- bei Abnutzung, natürlichem Verschleiß oder unsachgemäßen Verbrauch, keine Haftung
- Vorsicht bei Garantieverprechen
- innerhalb von 1 Jahr ab Übergabe an den (Verbraucher-) Käufer - Beweislast beim Verkäufer
- danach bzw. im Geschäftsverkehr muss Käufer beweisen, dass der Mangel schon bei Übergabe vorlag

04.11.25

19

Urteil: Umfang der Rügepflicht

Die von § 377 Abs. 1 HGB geforderte Untersuchung muss nicht von derartigem Umfang und solcher Intensität sein, dass sie nach Art einer "Rundum-Untersuchung" alle irgendwie in Betracht kommenden Mängel der Ware erfasst.

(BGH, Urteil vom 06.12.2017 - VIII ZR 245/16)



04.11.25

20



21

Begriffsklärung

- Gewährleistung / Sachmängelfreiheit
 - Verkäufer oder Werkunternehmer ist verpflichtet, dem Käufer/Besteller die gekaufte Sache/erbrachte Leistung mangelfrei zu verschaffen
 - leistet er mangelhaft, kommen gesetzlichen Gewährleistungsregeln zur Anwendung
 - Verkäufer/Werkunternehmer bleibt solange zur Leistung verpflichtet, bis er mangelfrei geleistet hat
- Garantie
 - Garantie eine freiwillige, frei gestaltbare Haftungsübernahme des Herstellers oder Händlers

22

Gewährleistung bzw. Sachmängelfreiheit



04.11.25

- ist die gesetzlich definierte auf den Übergabe- / Abnahmezeitpunkt bezogene Zusicherung der Mangelfreiheit einer Lieferung / Leistung
- Haftung nur: wenn Mangel im Verantwortungsbereich des Leistenden liegt
- Mangel oder Mangelursache muss zum Zeitpunkt der Übergabe / Abnahme vorliegen!

23

Kaufrechtliche Sachmängelfreiheit



04.11.25

- § 434 BGB
- Vertraglich vereinbarte Beschaffenheit entscheidend
- Wenn nichts Konkretes zur Beschaffenheit oder zur Verwendung der Kaufsache vereinbart worden, muss sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art Sache erwarten kann

24

Kaufrechtliche Sachmängel



wenn

- die gekaufte Sache von Werbeaussagen abweicht, die vom Verkäufer oder aber auch vom Hersteller getroffen wurden,
- die Bedienungsanleitung fehlerhaft ist,
- die vereinbarte Montage der gekauften Sache fehlerhaft ausgeführt wird oder die Montageanleitung fehlerhaft ist,
- die Sache einen Mangel aufweist oder
- eine Falsch- oder Zuwenig-Lieferung vorliegt.

04.11.25

25

Baurechtliche Sachmängelfreiheit



- § 633, Abs. 2, Satz 1: ein Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit aufweist
- § 633, Abs. 2, Satz 2: falls Beschaffenheit nicht vereinbart ist, wenn es sich für die nach Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und so beschaffen ist, wie es bei Werken gleicher Art üblich ist und die der Besteller nach Art des Werkes erwarten kann

04.11.25

26

Sachmängelfreiheit nach VOB/B

- § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B
 „Der AN hat seine Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten...“
- § 13 Nr. 1 VOB/B
 „Der AN hat dem AG seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht...“

04.11.25

27

Phantom: „Gewährleistung“

- Beweislast beim Anspruchsteller
- Mangel oder Mangelursachen müssen zum Zeitpunkt der Übergabe/Abnahme objektiv bereits angelegt sein und nur dafür, dass diese möglicherweise zu diesem Zeitpunkt subjektiv nicht erkannt werden können, räumt der Gesetzgeber Gewährleistungsfristen ein
- nur 5% aller Mangelanzeigen haben etwas mit Gewährleistung zu tun
- Problem ist dann i.d.R. nicht die Mangelbeseitigung / Nacherfüllung, sondern das voreilige Aktivwerden (vor Prüfung) und die Mangelbeseitigungsnebenkosten

04.11.25

28



29

Rechtsbeziehung: Verkäufer - Käufer

- Kaufvertragsrecht
- Übergabe der Sache / Lieferung ist Auslöser für Gewährleistungsfrist und Beweislastumkehr
- Haftung für bewegliche Sachen (Waren) die anschließend im „Werkvertrag“ Verwendung finden
 - 2 Jahre
 - Reduzierbar durch AGB auf 1 Jahr
- Haftung für Baumaterial, das im „Bauvertrag“ Verwendung findet
 - 5 Jahre (ohne Reduzierungsmöglichkeit)!
- Rechtsquelle: § 438 BGB

30

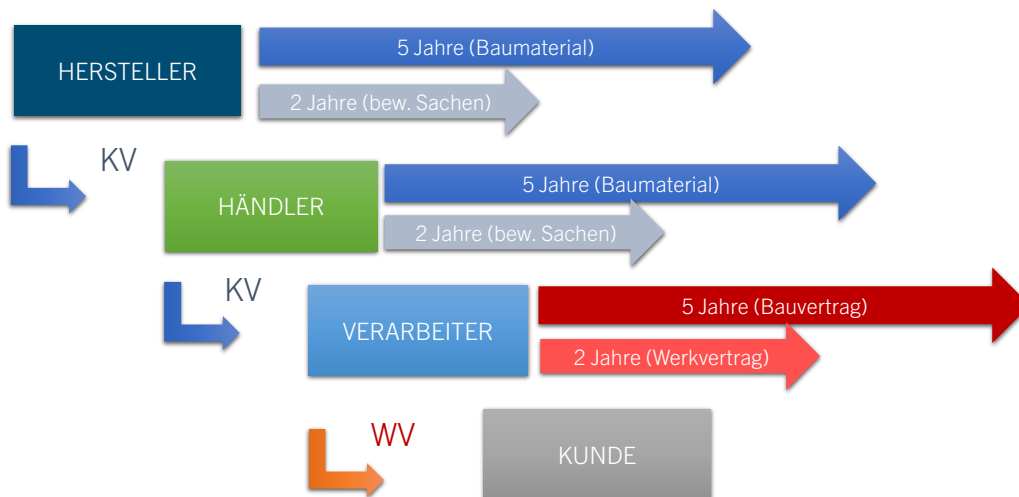
Rechtsbeziehung: Auftraggeber - Auftragnehmer

- Werkvertragsrecht
- Abnahme der Werkleistung ist Auslöser für Gewährleistungsfrist und Beweislastumkehr
- Haftung beim „Werkvertrag“:
 - 2 Jahre
 - (reduzierbar durch AGB auf 1 Jahr)
- Haftung bei „Bauvertrag“
 - 5 Jahre
 - (reduzierbar auf 4 Jahre bei Einbeziehung der VOB/B; nicht jedoch gegenüber Verbrauchern)

04.11.25

31

Unterschiedliche Fristen



32

Verkürzung der kaufrechtlichen Fristen in AGB

- bei neuen beweglichen Sachen, wenn Verkäufer Unternehmer ist und der
 - Käufer Verbraucher – 2 Jahre (keine Reduzierung möglich)
 - Käufer ebenfalls Unternehmer und es sich um bewegliche Sachen handelt – 1 Jahr (Reduzierung)
- bei Baumaterialien, wenn der Verkäufer Unternehmer ist und der
 - Käufer Unternehmer oder Verbraucher – 5 Jahre (keine Reduzierung möglich)

04.11.25

33

Verlängerung durch Verkäuferverhalten

- wenn zwischen Verkäufer und Käufer Verhandlungen darüber geführt werden, ob ein Mangel vorliegt und wer diesen auf seine Kosten beseitigen muss, verlängert sich die Frist für die Haftung von Mängelansprüchen um den Zeitraum der Verhandlung (§ 203 BGB)
- Anerkenntnis des Mangels, z.B. durch eine vorbehaltlose Nacherfüllung, kann unter Umständen sogar einen Neubeginn der 2-Jahres- Frist zur Folge haben (§ 212 BGB)

04.11.25

34

Problem: Festlegung der Fristen in AGB

- Abweichungen vom gesetzlichen Leitbild nach unten sind Problem
- Entscheidend ist nicht die Verkäuferdefinition, sondern die Verwendung der verkauften Sachen

04.11.25

35

Achtung „Baumaterial“

- Sachen, die üblicherweise in ein Bauwerk eingebaut werden
- alle Sachen, die für die Erbringung einer Werkleistung beim Lieferanten eingekauft werden und die der Neuerrichtung eines Bauwerks oder Erneuerungs- und Umbauarbeiten mit wesentlicher Bedeutung für Bestand und Erhaltung des Gebäudes dienen
- ob klein oder groß, billig oder teuer spielt keine Rolle
- Baustoffe, Materialien, Anlagenteile, Zusatzgeräte, Nachrüstätze etc.
- Haftungszeit nach § 438, Abs. 1 Nr. 2 b – 5 Jahre

04.11.25

36

(Neue) kaufrechtliche Rückgriffsrechte



04.11.25

- Unternehmen, die mangelhaftes Baumaterial gekauft haben und dieses in Unkenntnis bei ihren Kunden verbaut haben, können künftig Regress bei ihrem Baustofflieferanten auch im Hinblick auf die anfallenden Aus- und Einbaukosten im Zuge des Einbaus mangelfreien neuen Baumaterials nehmen (§§ 439, 478 BGB).
- Ausnahme: wenn die Kosten absolut unverhältnismäßig sind (§ 439 Abs. 4 Satz 2 BGB)

37

Kaufrechtliche Mängelhaftung seit 2018



04.11.25

Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.

(§ 439 Abs. 3 BGB)

38

Was sind erforderliche Kosten?

- „die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache“ (§ 439 Abs. 3 BGB)
- Was sind „erforderliche Kosten“?
 - gesetzlich nicht definiert
 - unbestimmter/ungeklärter Rechtsbegriff
- Faustformel:
 - Welche Kosten entstehen dem Verkäufer, wenn er den Mangel selbst beseitigen würde?

04.11.25

39

Durchführung der Mangelbeseitigung

- Wahlrecht des Käufers
- Verkäufer ist Anspruchsgegner
- Durchführung der Mangelbeseitigung durch
 - Käufer selbst oder
 - von einem vom Käufer bestimmten Dritten (Wahlrecht)
- Kein Anspruch, dass Verkäufer Mangelbeseitigung vornimmt
- Problem:

8.2 Liegt ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel vor, so ist er berechtigt, diesen nach seiner Wahl durch unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers. Ist dieser zur Mängelbeseitigung verpflichtet, so ist er verpflichtet, die Kosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

04.11.25

40

Rückgriffsmöglichkeiten in der Lieferkette



§ 445 a BGB

- Bei Vorhandensein eines Mangel zum Übergabezeitpunkt kann Lieferant auf Vorlieferanten zurückgreifen, wenn dieser den Mangel zu vertreten hat
- Erfasst werden auch die Nebenaufwendungen hinsichtlich Aus- und Einbaukosten etc.
- Gewährleistungsfristen jeweils vom Übergabezeitpunkt durchgängig gestaltet.

04.11.25

41

Ablaufhemmung von Ansprüchen



- Verjährung des Aufwendungsersatzanspruchs tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Letztverkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat.
- Zum Schutz des Lieferanten endet die Ablaufhemmung spätestens fünf Jahre nach Ablieferung der Sache durch den Lieferanten an den Letztverkäufer (§ 445b Abs. 2 BGB).

04.11.25

42

Problem:

- Verkäufer weiß beim Verkauf oft nicht, ob kurze oder lange Verjährungsfrist für mangelhafte Kaufgegenstände greift.
- BMJ (2002): „Richtig ist, dass der Verkäufer von Baumaterialien oftmals nicht weiß, ob der Käufer das Baumaterial i.S.d. § 438 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b BGB verwenden wird.“
- Nachweisführung obliegt dem Käufer (Verarbeiter)

43

Aber:

Das eigentliche Problem besteht nicht in den Fristen, sondern:

- im Missverständnis der „Gewährleistung“
- in der Verwechslung von Gewährleistung und Garantie
- im Widerspruch zwischen Baupraxis und Recht
- in der Dominanz betriebswirtschaftlicher Zwänge

44



45

Die Garantie

- ist eine durch den Verkäufer oder Hersteller freiwillig eingeräumte Einstandspflicht dafür, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes kein Mangel an einer Sache auftritt
- erfasst auch Mängel, die erst nach der Übergabe entstehen
- oft länger als die gesetzliche Gewährleistung gewährt
- freiwillig, deshalb auch inhaltlich gestaltbar
- beschränkbar, z.B. keine Übernahme von Versand- oder Arbeitskosten
- Garantieerklärung muss ausdrücklich erfolgen - keine automatischen Ansprüche

46

Die Garantie



- Garantiegeber verpflichtet sich grundsätzlich zu einem bestimmten Handeln in einem bestimmten Fall
- Erklärung ist freiwillig und dient dazu, das Vertrauen des Kunden in das Produkt oder die Herstellerfirma zu stärken
- beinhaltet also eine freiwillige Selbstverpflichtung des Händlers oder Herstellers, die über gesetzliche Gewährleistungsrechte hinaus geht

04.11.25

47

Wirksamkeitsvoraussetzungen für Garantie




- Erklärung des Garantiegebers
- einseitige Bindung des Garantiegebers
- bestehen unabhängig von gesetzlichen Mängelansprüchen (ggf. „on top“)

04.11.25

48



49

Geschäftsbeziehungen 

- werden zu 90% unter Einbeziehung von AGB gestaltet
- leiden zu 65% an unwirksamen Vertragsklauseln

50

AGB



sollen

- Gestaltungsräume ausfüllen
- zur Vertragssicherheit beitragen
- transparent sein

sollen nicht

- unangemessen benachteiligen
- unklar sein
- den Vertragspartner „dumm“ halten

51

Unwirksame
Klauseln nützen
dem Verwender
nichts!

Der Vertragspartner
kann sich zu jeder Zeit
auf die Unwirksamkeit
von AGB berufen,
selbst nach
Vertragsunterschrift !

52

Problemfelder in Liefer-AGB:

- Geltungsbereich (z.T. auch für Verträge mit Verbrauchern formuliert)
- Liefertermine, Preiserhöhungsklauseln
- Verlagerung des Abladerisikos
- Haftungsbeschränkungen für fehlerhafte Montageanleitungen
- Beschränkung der Schadenersatzverpflichtung bei Vertragsverletzungen
- Gewährleistungsbeschränkungen

53

Problematisch

3.5 Der vereinbarte Preis beruht auf den derzeitigen Materialkosten und Löhnen. Falls diese sich bis zur Auslieferung des Auftrages verändern, so erfährt auch der Preis eine Veränderung nach Maßgabe der prozentualen Veränderung der Materialkosten und Löhne, wobei die jeweilige Veränderung der Materialkosten und Löhne zu gleichen prozentualen Anteilen in die Berechnung einfließen. Hierbei wird der jeweilige Fabrikationsstand bei Eintreten von Materialkosten- oder Lohnänderungen berücksichtigt, d.h. die Berichtigung bezieht sich nur auf den Teil des Preises, der dennoch anfallenden Kosten entspricht.

8.2 Liegt ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel vor, so ist er berechtigt, diesen nach seiner Wahl durch unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers. Ist dieser zur Mängelbeseitigung nicht bereit, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Ersatzlieferung zu verlangen.

8.7 Die Sachmängelansprüche für die [REDACTED] Produkte Heiz- und Solarsysteme, Wärmepumpen, Trinkwassererwärmer, Energiespeicher und deren Zubehör verjähren in 5 Jahren ab Lieferung.

Die Sachmängelansprüche für die [REDACTED] Produkte Brenner, Schaltanlagen und deren Zubehör, Anlagen mit Gebäudeleittechnik von [REDACTED] Erdsonden und Brunnenanlagen sowie für alle übrigen Produkte verjähren in 2 Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme.

Sachmängelansprüche für sonstige Lieferungen und Leistungen, so auch Ersatzteillieferungen, verjähren in 24 Monaten nach Gefahrübergang. Sachmängelansprüche für Montage-, Kundendienst- und Reparaturarbeiten verjähren in 24 Monaten nach Durchführung der Leistung.

Obige Verjährungsfristen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b) (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) zwingend längere Fristen vorschreibt bzw. für Verträge, in die die VOB/B insgesamt einbezogen ist. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 444 BGB).

04.11.25

54

Fazit

- Auf Verkäuferseite ist bezüglich des § 377 HGB stets daran zu denken, für den Fall einer Mängelanzeige vorsorglich den Einwand der Verletzung des § 377 HGB zu erheben
- ggf. klarstellen, dass man der Mängelanzeige bis zur Klärung der Frage, ob der Käufer seinen Obliegenheiten aus § 377 HGB nachgekommen ist, nur aus Kulanz und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht nachgeht
- kommentarlose Nachbesserung eines Mangels ist grundsätzlich als Anerkenntnis des Mangels anzusehen
- Anerkenntnis hat zur Folge, dass die Gewährleistungsfrist nach erfolgter Nachbesserung wieder von vorne beginnt

04.11.25

55

Abschnitt 6

ELEMENTS

04.11.25



56

Haftung für Badplanungszeichnungen?



04.11.25

- Worum es bei der Badplanungszeichnung?
 - Wer ist Adressat der Zeichnung?
 - Welchen Zweck hat die Zeichnung?
 - Welche Haftungsrisiken ergeben sich daraus für wen?
- Frage: Mit wem soll ein Leistungs- bzw. Vertragsverhältnis eingegangen werden?

57

Ziel von „Elements“



04.11.25

- Ist das Elements-System objektiv (subjektiv vielleicht nicht so gewollt) auf den Abschluss eines Vertrages mit einem - nennen wir ihn - Endverbraucher ausgerichtet?
- Endverbraucher angehalten, ein „Papier“ zu unterzeichnen
- Das könnten Gerichte für einen vertraglichen Bindungswillen des Endverbrauchers halten, und zwar mit der Anbieterseite, die das „Papier“ vorlegt.

58

Ziel von „Elements“

- Ausstellungskonzept ist so angelegt, dass der Endverbraucher qualifiziert beraten werden kann,
- Handwerker soll sich in der Ausstellung schnell zuhause fühlen
- Endverbraucher soll ein direktes und emotionales Käuferlebnis realisieren
- Folgeziel: Vertragsabschluss – unter Einhaltung des dreistufigen Vertriebswegs – gleich in der Ausstellung und zwar zwischen Handwerker und Verbraucher

04.11.25

59

Was bedeutet „AIDA“?

- GC-Programm AIDA steht für **A**bschluss **i**n **d**er **A**usstellung und ist eine Online-Kalkulations-Software.
- Problematisch ist aus meiner Sicht, dass hier ein Dreiecksverhältnis (GC – Endverbraucher- Handwerker) aufgebaut wird, aus dem der Endverbraucher wesentliche Vertragsinformationen und Leistungsinhalte von einem Partner (GC) vorbereitet, begleitet und (durch Zeichnungen und Planungen) auch gestaltet bekommt und GC nicht Vertragspartner des Endverbrauchers werden will.

04.11.25

60

Haftungsrelevanz

- Haftungsrechtlich relevant könnten alle Ergebnisse, Zuarbeiten, Dokumente etc. sein, die der Endverbraucher im Ergebnis der Beratung (durch GC) ausgehändigt bekommt.
- Endverbraucher hat Interesse und Ziel, wenn er in die Ausstellung kommt, wodurch diese Unterlagen auch eine rechtliche Relevanz und zwar objektiv, unabhängig davon, ob GC subjektiv Haftungsausschlüsse definieren oder mit dem Endverbraucher bespricht, haben.
-
-

04.11.25

61

Freundschaftsdienste in der Rechtsprechung

- „Freundschaftsdienste“ können bitter enden.
- Der klassische Fall: ein Architekt erklärt sich aus freundschaftlicher Verbundenheit bereit, dem Bauherrn auf Abruf bei der Verwirklichung des Bauvorhabens behilflich zu sein ohne hierfür Honorar zu verlangen. In der Folge kommt es zu gravierenden Mängeln und es stellt sich die Haftungsfrage (BGH, a.a.O.; OLG Celle Urte. v. 19.06.2001 – 16 U 260/00; OLG Frankfurt, Urte.v. 29.09.2010 – 15 U 63/08), die für den Architekten in der Haftung endet.

04.11.25

62

Haftung für Gefälligkeiten



04.11.25

- wenn die gefälligkeitshalber erbrachte Leistung mit rechtsgeschäftlichem Bindungswillen erbracht wurde. Ob ein solcher Rechtsbindungswille vorliegt, hängt nicht vom inneren Willen des Leistenden ab, sondern davon, ob der Leistungsempfänger (der Endverbraucher) aus dem Handeln des Leistenden (GC) auf einen solchen Willen schließen durfte (BGH a.a.O.).
- Zu würdigen sind dabei die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der Angelegenheit (vor allem für den Leistungsempfänger) sowie Art, Grund und Zweck der Gefälligkeit
- rechtsgeschäftliche Bindung liegt nahe, wenn sich der Leistungsempfänger erkennbar auf die Zusage verlässt und für ihn erhebliche Werte auf dem Spiel stehen. Bauliche Beratungsleistungen haben für das angestrebte Projekt stets eine große wirtschaftliche Bedeutung.

63

Schadenersatzrisiko



04.11.25

- Schadenersatzansprüche des Endverbrauchers gegen GC kommen auch bereits aus einem reinen Gefälligkeitsverhältnis mit einem Beratungsinhalt entstehen, d. h. auch dann, wenn Sie gar nicht mit Beratungsleistungen beauftragt sind, in Betracht
- Das betrifft nicht nur die planerische und überwachende Tätigkeit, sondern auch rein gefälligkeitshalber erteilte Auskünfte oder Anweisungen.
- Bei einem Freundschaftsdienst ohne Rechtsbindungswillen könnte eine Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit stattfinden. Aus meiner Sicht ist aber aus dem o.g. Dreiecksverhältnis auch das Risiko einer ggf. gesamtschuldnerischen Haftung zwischen Handwerker und GC nicht ausgeschlossen.

64

Haftungsbeschränkungen?

- Mangels eines Vertrages gibt es in solchen Fällen eine Beschränkung der Haftung dem Grunde oder der Höhe nach nicht. Verteidigt sich der Beratende im Prozess dann ggf. auch noch damit, dass kein Vertrag geschlossen und keine Vergütung/Honorar vereinbart worden ist, so kann er ggf. nicht einmal mit Vergütungs-/Honoraransprüchen gegen den Schadenersatzanspruch aufrechnen. Die reine Verteidigung damit, dass lediglich ein Gefälligkeitsverhältnis vorliegt, verbietet sich daher.
- Es ist daher eindringlich davor zu warnen, aus reiner Gefälligkeit oder Freundschaft Beratungsleistungen auszuführen, jedenfalls ohne vorher einen ganz ausdrücklichen Haftungsausschluss zu besprechen und dann zu vereinbaren und entsprechend sorgfältig zu dokumentieren.

04.11.25

65

„bauseitige“ Überprüfung

- Wenn Maßangaben „bauseits“ überprüft werden sollen:
 - versteht der Endverbraucher darunter, dass diese vom Bauausführenden zu übernehmen sind
 - versteht der Handwerker darunter, dass er das nicht übernimmt.
- Es geht dann schlicht um das Problem, dass sich der Endverbraucher darauf verlässt, dass der Handwerker die Maße überprüft und der Handwerker sich darauf verlässt, dass die vom Kunden (mit Ihrer Zeichnung übermittelten Daten) die vom Vertragspartner vorgegebenen Daten sind.
- „bauseits“ rechtlich nicht bestimmbarer und damit missverständlicher Begriff
- Klare Ansagen notwendig

04.11.25

66



DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

04.11.25

VIELEN DANK FÜR IHR INTERESSE.

www.ra-dp.de

dimanski@ra-dp.de
Tel.: 0391-53 55 96-16
Fax.: 0391-53 55 96-13